

**Bundesland**

Vorarlberg

**Kurztitel**

Kinder- und Jugendgesetz

**Kundmachungorgan**

LGBL.Nr. 16/1999 zuletzt geändert durch LGBL.Nr. 21/2023

**Typ**

LG

**§/Artikel/Anlage**

§ 16

**Inkrafttretensdatum**

16.06.2023

**Index**

52 Familie, Jugend und Frauen

**Text**

§ 16\*)

**Rausch- und Suchtmittel**

- (1) Kindern und Jugendlichen dürfen nicht angeboten, weitergegeben oder überlassen werden:
- a) Tabakerzeugnisse, verwandte Erzeugnisse und deren Konsumgeräte;
  - b) sonstige Rausch- und Suchtmittel, die geeignet sind, rauschähnliche Zustände, Abhängigkeit, Betäubung oder physische oder psychische Erregungszustände hervorzurufen, und deren Konsumgeräte; dies gilt nicht für Mittel, deren Anwendung dem Kind oder Jugendlichen ärztlich verschrieben wurde; für alkoholische Getränke gilt Abs. 2.
- (2) Alkoholische Getränke dürfen Kindern und Jugendlichen nicht angeboten, weitergegeben oder überlassen werden,
- a) sofern die Kinder und Jugendlichen das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
  - b) auch nach dem vollendeten 16. Lebensjahr, sofern die Jugendlichen bereits offensichtlich alkoholisiert sind oder es sich um Getränke, die gebrannten Alkohol enthalten, handelt.
- (3) Kinder und Jugendliche dürfen nicht erwerben, besitzen oder konsumieren:
- a) Tabakerzeugnisse, verwandte Erzeugnisse und deren Konsumgeräte;
  - b) sonstige Rausch- und Suchtmittel, die geeignet sind, rauschähnliche Zustände, Abhängigkeit, Betäubung oder physische oder psychische Erregungszustände hervorzurufen, und deren Konsumgeräte; dies gilt nicht für Mittel, deren Anwendung dem Kind oder Jugendlichen ärztlich verschrieben wurde; für alkoholische Getränke gilt Abs. 4.
- (4) Kinder und Jugendliche dürfen alkoholische Getränke nicht erwerben, besitzen oder konsumieren,
- a) sofern sie das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;

b) auch nach dem vollendeten 16. Lebensjahr, sofern es sich um Getränke, die gebrannten Alkohol enthalten, handelt.

\*) Fassung LGBl.Nr. 26/2004, 3/2008, 26/2017, 63/2018, 21/2023

**Im RIS seit**

15.06.2023

**Zuletzt aktualisiert am**

04.12.2025

**Gesetzesnummer**

20000423

**Dokumentnummer**

LVB40043358